

zu § 3 Das Recht der Europäischen Union

Schema 3

Das Recht der Europäischen Union

- **Terminologie:** Das gesamte Recht der Europäischen Union ist das *Unionsrecht*. Das *Gemeinschaftsrecht* ist das Recht der Europäischen Gemeinschaften (EG, Euratom, früher auch EGKS). Es ist der wichtigste Teil des Unionsrechts. Das *Europarecht* ist das gesamte Recht der europäischen internationalen und supranationalen Institutionen (also auch das Recht des Europarates, die EMRK und die vom Europarat vorbereiteten völkerrechtlichen Verträge). Das Recht der Europäischen Union ist der bei weitem größte und neben der EMRK der bedeutendste Teil des Europarechts.

A. Die Rechtsquellen des Unionsrechts

I. Primärrecht

- entspricht dem Verfassungsrecht im Staat, hat Vorrang vor dem Sekundärrecht und ist Grundlage des Sekundärrechts
- 1) Gründungsverträge (EUV, EGV, EAGV)¹
 - auch Protokolle (gelten als Bestandteile der Verträge)
- 2) Allgemeine Rechtsgrundsätze
 - werden vom EuGH als ungeschriebene Teile des Unionsrechts "entdeckt"; der EuGH orientiert sich dabei an den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten, berücksichtigt aber auch die Besonderheiten des Unionsrechts
 - insbes. rechtsstaatliche Grundsätze (z.B. Verhältnismäßigkeitsprinzip, Vertrauensschutz) und Grundrechte
- 3) Ergänzendes Gewohnheitsrecht (selten) und allgemeine Regeln des Völkerrechts (UMSTR.)

II. Sekundärrecht

- das von den Organen der Europäischen Gemeinschaften auf der Grundlage des Primärrechts erlassene Recht
- keine Rechtsquellen: die Beschlüsse im Rahmen der GASP und PJZ (Art. 12 ff., 34 EUV); diese Beschlüsse sind bindend, begründen aber keine Rechtsnormen
- 1) Verordnung² (Art. 249 UA 2 EGV)
 - allgemeine Regelung mit unmittelbarer innerstaatlicher Geltung
 - entspräche im staatlichen Recht einem Gesetz³
- 2) Richtlinie⁴ (Art. 249 UA 3 EGV)
 - allgemeine Regelung, die zunächst von den Mitgliedstaaten innerhalb einer bestimmten Frist *in staatliches Recht umzusetzen* ist; sie ist hinsichtlich des Ziels verbindlich, überläßt den MS jedoch die Wahl der Form und der Mittel
 - entspräche im staatlichen Recht einem Rahmengesetz
 - das Gemeinschaftsrecht enthält *konzeptionelle Vorkehrungen zur Sicherung ihrer effektiven Wirkung*:
 - Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Umsetzung durch Rechtsnormen (nicht nur Verwaltungspraxis oder Verwaltungsvorschriften)
 - Verpflichtung aller staatlichen Stellen zur richtlinienkonformen Auslegung des staatlichen Rechts
 - bei verspäteter oder mangelhafter Umsetzung unmittelbare Anwendbarkeit zugunsten des Bürgers gegenüber dem Staat, wenn die betr. Regelung unbedingt und hinreichend bestimmt ist
 - bei verspäteter oder mangelhafter Umsetzung u.U. Staatshaftung des Mitgliedstaates kraft Gemeinschaftsrechts
- 3) Entscheidung⁵ (Art. 249 UA 4 EGV)
 - verbindliche Regelung im Einzelfall; ist nur für diejenigen verbindlich, die sie bezeichnet
 - entspräche im staatlichen Recht weitgehend (aber nicht nur) einem Verwaltungsakt
- 4) Empfehlung und Stellungnahme (Art. 249 UA 5 EGV)
 - rechtlich nicht verbindlich
- 5) Sonstige Rechtsakte
 - von den Gemeinschaften geschlossene völkerrechtliche Verträge
 - sog. unspezifische Beschlüsse (nach besonderen Bestimmungen)

¹ Demnächst Ablösung der bisherigen Gründungsverträge durch den am 29.10.2004 in Rom unterzeichneten *Vertrag über eine Verfassung für Europa*, die erste Verfassung der Europäischen Union.

² Neue Terminologie im Verfassungsvertrag: "Europäisches Gesetz".

³ Der Verfassungsvertrag führt darüber hinaus eine "Europäische Verordnung" ein, die nicht der Verordnung im bisherigen Sinne sondern im Sinne staatlicher Rechtsverordnungen entspricht.

⁴ Neue Terminologie im Verfassungsvertrag: "Europäisches Rahmengesetz".

⁵ Wird im Verfassungsvertrag durch den "Europäischen Beschuß" ersetzt.

B. Die Eigenarten des Unionsrechts

I. Eigenständigkeit und Autonomie

- eine eigene Rechtsordnung (neben den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten und dem Völkerrecht)
- autonom gegenüber dem Recht der Mitgliedstaaten
- aber abhängig vom Willen der Mitgliedstaaten in ihrer Gesamtheit, den diese in einem Änderungs- oder Aufhebungsvertrag zu den Gründungsverträgen äußern können (die MS als → "Herren der Verträge")

II. Einheitlichkeit

- einheitliche Geltung und Anwendung in allen Mitgliedstaaten, unabhängig von den Besonderheiten des nationalen Rechts

III. Unmittelbare innerstaatliche Geltung

- insbes. unmittelbare innerstaatliche Anwendbarkeit des primären Gemeinschaftsrechts

IV. Vorrang vor dem staatlichen Recht

- staatliche Stellen dürfen das staatliche Recht bei einer Kollision mit dem Unionsrecht nicht anwenden
- nur Anwendungs-, kein Geltungsvorrang
- Vorrang auch vor dem nationalen Verfassungsrecht
- Vermeidung von Kollisionen durch unionsrechtskonforme Auslegung des staatlichen Rechts
- bei möglicher Kollision Klärung der unionsrechtlichen Fragestellung durch den EuGH im Vorabentscheidungsverfahren (Art. 234 EGV)

C. Der Vollzug des Unionsrechts

I. Der Regelfall: Vollzug durch die Mitgliedstaaten

1) Mittelbarer Vollzug durch die Mitgliedstaaten

- insbes. bei Richtlinien
- zunächst Umsetzung des Unionsrechts in staatliches Recht, dann Vollzug des staatlichen Rechts
- dem Rechtsanwender, der nur mit dem staatlichen Recht konfrontiert wird, wird häufig nicht bewußt, daß es sich letztlich um den Vollzug von Unionsrecht handelt
- Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen für die Umsetzungsgesetze nach Art. 70 ff. GG

2) Unmittelbarer Vollzug durch die Mitgliedstaaten⁶

- insbes. bei Verordnungen, Entscheidungen
- Vollzug der europäischen Norm ohne dazwischengeschaltetes staatliches Recht
- Verteilung der Verwaltungskompetenzen nach Art. 30, 83 ff. GG analog

II. Die Ausnahme: unionseigener Vollzug

- insbes. im Wettbewerbsrecht (Art. 81 ff. EGV), zur Beihilfekontrolle (Subventionskontrolle, Art. 87 ff. EGV) und bei der Verwaltung der Fonds für Förderprogramme
- zumeist durch Kommission

(Datei: Schema 3 (EuR VWA))

⁶ Bei ausbleibendem oder mangelhaftem Vollzug ggf. Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH nach Aufsichtsklage durch die Kommission (Art. 226 EGV) oder Klage eines anderen Mitgliedstaates (Art. 227 EGV). Bei ausbleibendem oder mangelhaften Vollzug auch nach Verurteilung durch den EuGH ggf. Verhängung eines Pauschalbetrages oder *Zwangsgeldes* durch den EuGH auf Antrag der Kommission (Art. 228 II EGV).